



**Amt Crivitz Amt der Zukunft**

## Stadt Crivitz

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> BV Cri SV 274/21 <b>Datum:</b> 11.02.2021 <b>Status:</b> öffentlich
<b>Antrag der CDU-Fraktion - Festlegung haushaltswirtschaftlicher Regelungen für das Haushaltsjahr 2021 der Stadt Crivitz</b>	
<b>Fachbereich:</b>	<b>Zentrale Dienste</b>
<b>Sachbearbeiter/-in:</b>	<b>Frau Ohl</b>

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	23.02.2021

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Frau Karin Reinke, Fraktionsvorsitzende CDU, hat am 09.02.2021 einen Antrag zur Aufnahme auf die Tagesordnung gemäß § 29 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V i.V.m. § 4 Abs. 1 Geschäftsordnung der Stadt Crivitz eingereicht.

Der Antrag mit sachlicher Darstellung/Begründung ist Anlage zum Beschluss.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

- siehe Antrag

### **Anlage/n:**

Antrag CDU-Fraktion

### **Beschlussvorschlag:**

siehe Antrag



**Vorlage-Art: Antrag**

**Betreff:** „VII-11/2021/BV-06 Festlegung haushaltswirtschaftlicher Regelungen für das Haushaltsjahr 2021 der Stadt Crivitz“.

<b>Status:</b>	<i>öffentlich</i>	<b>Vorlage-Art:</b>	<i>Beschlussvorlage</i>
<b>Verfasser:</b>	<b>CDU Fraktion</b>	<b>Bearbeiter/-in:</b>	<i>Reinke, Karina</i>
<b>Drs. Nr.</b>	<i>VII-11/2021/BV-06</i>	<b>Datum:</b>	<i>09.02.2021</i>
<b>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</b>	<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	
<i>Beratung und Beschlussfassung Entscheidung</i>	<i>Stadtvertretung der Stadt Crivitz</i>	<i>23.02.2021</i>	

**Sachliche Darstellung/Begründung:**

Seit dem 01.01.2012 führen die Gemeinden des Amtes Crivitz ihre Haushaltswirtschaft nach den Regeln der kommunalen Doppik. Aufgrund der zwischenzeitlich vorliegenden Praxiserfahrungen hat das Ministerium für Inneres und Europa in einem umfassenden Reformprozess das Regelwerk zur kommunalen Doppik überarbeitet. Dieser Reformprozess ist mit dem Inkrafttreten des Doppik- Erleichterungsgesetzes, der Doppik- Erleichterungsverordnung sowie der Verwaltungsvorschrift zur Doppik einschließlich ihrer Anlagen am 01.08.2019 zum Abschluss gekommen. Mit der Überarbeitung des Regelwerkes wurde dem Anliegen der Verwaltungspraxis und insbesondere der ehrenamtlichen Gemeindevertreter nach einer Vereinfachung, verbesserten Transparenz sowie einem höheren Maß an Rechtssicherheit bei der Anwendung haushaltswirtschaftlicher Regelungen Rechnung getragen.

Auf der Grundlage der ab 01.08.2019 in Kraft getretenen Änderungen zum Regelwerk zur kommunalen Doppik und den spezifischen haushaltlichen Bedingungen der Stadt Crivitz wird für die Haushaltswirtschaft 2021 folgende haushaltswirtschaftliche Regelungen festgelegt:

1. Die Produkte

11402 Liegenschaften  
11408 Bauhof Crivitz  
11409 Bauhof Wessin  
11410 Gebäudereinigung  
12605 Freiwillige Feuerwehr Crivitz  
12606 Freiwillige Feuerwehr Gädebehn  
12607 Freiwillige Feuerwehr Wessin  
21100 Grundschule Crivitz  
21500 Regionale Schule Crivitz  
28100 Heimat- und Kulturpflege  
36503 Hort Crivitz  
36505 Kita „Uns Lütten“  
36506 Kita Wessin  
54100 Gemeindestraßen  
55300 Friedhof- und Bestattungswesen  
61100 Steuern, allgemeine Zuwendungen/Umlagen

werden als wesentlich erklärt.

2. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf **10.000 €** festgelegt.

3. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 der KV M-V gilt

- a.) ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er **1%** der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen überschreitet.
- b.) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages/jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um **1%** der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen als erheblich.

4. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 der KV M-V sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie Einzelfall **5%** der laufende Aufwendungen/Auszahlungen übersteigen.

5. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie **5%** der laufenden Einzahlungen nicht übersteigen.

6. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 der KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie **1%** der im Stellenplan ausgewiesenen **VzÄ** nicht übersteigt.

7. Festlegungen zu § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik der Erheblichkeitsgrenzen hinsichtlich der Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gelten als erheblich, wenn sie **10.000,00 € übersteigen**.

8. Festlegungen zu § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik der Geringfügigkeitsgrenzen, innerhalb derer Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Verpflichtungsermächtigungen auch ohne Vorlage von Plänen, Kostenberechnungen, Investitionszeitplänen und Erläuterungen veranschlagt werden dürfen. Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik unterhalb der Wertgrenze von **10.000,00 €**.

---

### Beschlussentwurf:

Die Stadtvertretung Crivitz beschließt die vorliegenden Festlegungen der haushaltswirtschaftlichen Regelungen für das Haushaltsjahr 2021.

---

### Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja (mit Erläuterung)

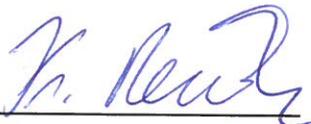
### Erläuterung:

---

### Anlage/n:

---

Datum: 09.02.2021

Antragsteller: 

Unterschrift